



Düsseldorf/Hagen, 25.2.2021

**Positionspapier zu dem Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung
von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel
(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)**

Als Mitgliedsverband des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und Teil des Bündnisses faire Energiewende (BfE) unterstützen wir deren Stellungnahmen. Ergänzend möchten wir als Stimme des Stahl und Metall verarbeitenden Mittelstandes in Deutschland auf branchenspezifische Aspekte der vorgelegten Verordnung zum Schutz vor Carbon-Leakage durch das Brennstoffemissionshandels-gesetz hinweisen.

Unsere Mitgliedsunternehmen fallen aufgrund der geringen Feuerungswärmeleistung ihrer Anlagen nicht unter das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS). Die Sektoren, deren Interessen wir vertreten – WZ 24.3 sowie der überwiegende Teil des WZ 25 – stehen daher nicht auf der Carbon-Leakage Liste des EU-ETS. Dennoch sind Betriebe wie Kaltwalzwerke, Schmieden, Härtereien oder Drahtziehereien erheblich von der nationalen CO₂-Bepreisung betroffen, da sie in den Prozessen fossile Energieträger zur Erwärmung des Stahls einsetzen müssen. Alternativen zu dem Einsatz von Erdgas stehen derzeit weder technisch noch wirtschaftlich zur Verfügung.

Zu § 2 BECV-E:

Für Sektoren, die nicht dem EU-ETS unterliegen, existieren keine Produkt-Benchmarks. Auf die Unternehmen dieser Branchen würde demnach jeweils pauschal der Brennstoff-Benchmark angewendet. Dieser entspricht beim Einsatz von Erdgas einer Kürzung der Brennstoffmenge um 24%. Bereits mit dieser Kürzung liegt die verbleibende mögliche Entlastung deutlich unter der durch kostenfreie Zuteilungen von Emissionszertifikaten an die Industrie gewährten Entlastung im EU-ETS, die in einer Größenordnung von 87% liegt. Mit dem festgelegten Preisanstieg im nationalen Emissionshandel wird die Ungleichbehandlung zwischen den beiden Systemen voraussichtlich weiter zunehmen. In Verbindung mit den vorgesehenen sektorspezifischen Kompensationsgraden ergibt sich in den meisten Fällen eine Entlastung unter 50% der Zusatzkosten und davon soll zusätzlich eine Entlastung durch die reduzierte EEG-Umlage abgezogen werden.

Auf die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks sollte zumindest solange verzichtet werden, bis für die Sektoren außerhalb des EU-ETS geeignete Produkt-Benchmarks ermittelt wurden.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 BECV-E:

Die Dauern des Verordnungsgebungsverfahrens, des Antragsverfahrens zur Aufnahme weiterer Sektoren sowie des sich anschließenden Beihilfegenehmigungsverfahrens werden dazu führen, dass zusätzliche Sektoren frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 wirksam auf die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen werden können. § 5 Abs. 2 Satz 3 BECV-E würde die Stellung eines Entlastungsantrages für Unternehmen aus solchen Sektoren mindestens für das Jahr

2021 ausschließen. Das entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Willen des Bundestages.

Dieser Satz sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte klargestellt werden, dass Unternehmen zumindest ausnahmsweise auch für länger zurückliegende Antragsjahre eine Entlastung erhalten.

Zu § 6 BECV-E:

Die Bezugnahme auf die bürokratische und realitätsfremde Definition des selbständigen Unternehmensteils aus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG sollte unterbleiben. Es sollte geprüft werden, ob dieser Paragraph gestrichen werden kann. Stattdessen sollte – wie vom Bundestag gefordert – überlegt werden, wie die Entlastung auf Standort-, Anlagen- und Produktebene erfolgen kann. Dazu verweisen wir auf die Überlegungen, die vom Bündnis faire Energiewende (BfE) vorgetragen werden.

Zu § 7 BECV-E:

Auf die obligatorische unternehmensbezogene Mindestschwelle sollte verzichtet werden. Die mittelständischen Unternehmen dürfen nicht gezwungen werden, ihre Emissionsintensität und damit die Bruttowertschöpfung ausrechnen und testieren lassen zu müssen. Stattdessen sollte jedem Unternehmen eines beihilfefähigen Sektors eine Basisentlastung gewährt werden. Unternehmen, die eine höhere Entlastung beanspruchen müssen, um international wettbewerbsfähig zu bleiben, sollten diese Option durch Nachweis ihrer Emissionsintensität erhalten. Die Entlastungshöhe sollte dann unabhängig von der Emissionsintensität des Sektors ausschließlich nach der Emissionsintensität des antragstellenden Unternehmens festgelegt werden.

Zu § 8 BECV-E:

Die Gegenrechnung einer Entlastung bei der EEG-Umlage bedeutet eine Ungleichbehandlung zu den EU-ETS-Anlagen. Wir lehnen diese ab und verweisen auf die Einlassungen von BDI und BfE.

Zu § 9 Abs. 3 Nr. 6 BECV-E:

Diese Vorschrift wird in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten führen. Hier ist mindestens eine Klarstellung erforderlich. Beispiel:

Der Einsatz von Erdgas erfolgt in der Stahl verarbeitenden Industrie einerseits in Haubenglühen (diese sind dem WZ 2432 zuzuordnen). Darüber hinaus erfolgen in der Wertschöpfung nachgelagerte Prozesse innerhalb derselben Betriebe in Durchlauföfen. Diese Prozesse können jedoch auch zugekauft werden und sind bei solchen Subunternehmen abweichenden WZ-Ziffern zugeordnet. Das ist abhängig vom erstellten Produkt und in der Praxis ist sowohl die Zuordnung zur WZ 2410 als auch zur WZ 2561 zu beobachten. Die WZ 2410 ist bereits im BECV-E auf der CL-Liste aufgeführt, WZ 2561 hingegen nicht. Durch diese Ungleichbehandlung werden massive Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands die Folge sein.

Ein solches Carbon-Leakage gefährdetes Unternehmen wäre darauf angewiesen, dass Unternehmenszusammenschlüsse oder Verbände auch aus den anderen Sektoren – hier WZ 2561 – erfolgreiche Anträge auf Nachlistung ihrer Branchen stellen. Um diese Abhängigkeit zumindest teilweise zu verhindern, sollte die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren bereits durch die Verordnung ausgeweitet werden, wir verweisen insoweit auf unsere Hinweise zu § 23 Abs. 2 BECV-E weiter unten.

Zu § 9 Abs. 4 BECV-E:

Wie bereits zu § 7 BECV-E ausgeführt, sollte hier eine zusätzliche Ziffer ergänzt werden, die es Antragstellern ermöglicht, eine Entlastung gemäß ihrer unternehmensbezogenen Emissionsintensität zu erhalten.

Die Emissionsintensität von Teilsektoren wird auf der Ebene des jeweils übergeordneten Sektors ermittelt, da es auf tieferer Gliederungsebene keine Energiedaten in der amtlichen Statistik gibt. Das führt in heterogenen Sektoren zu falschen, mindestens verzerrten Ergebnissen. Beispiele:

WZ 2550: In diesem Sektor werden neben emissionsintensiven Prozessen wie dem Schmieden auch Prozesse durchgeführt, die vollkommen ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe im Prozess auskommen, wie in diesem Sektor die Blechverarbeitung. Dabei sind die in diesem WZ zusammengefassten Verfahren nicht substituierbar. Nachvollziehbar erfordert die Herstellung eines Karosserieteils durch Blechumformung deutlich weniger Energieeinsatz als die Herstellung einer hohen dynamischen Belastungen ausgesetzten Radaufhängung durch Gesenkschmieden oder die Herstellung einer Welle oder eines Getriebeteils für eine Windturbine durch Freiformschmieden.

Ähnlich wie im Sektor 2550 sind die Verhältnisse im Sektor 2434, dort sogar auf der 8-stelligen Produktebene, da zwar von den Unternehmen dieses Teilsektors gezogener Draht hergestellt wird, aufgrund unterschiedlicher Anwendungsbereiche (Bauindustrie, Automobilindustrie) sind die Anforderungen an die Produkte und damit die Produktionsprozesse jedoch sehr unterschiedlich emissionsintensiv.

Auch der Sektor 2561 Oberflächen- und Wärmebehandlung weist sehr unterschiedlich emissionsintensive Prozesse auf. Während die reine Oberflächenbehandlung kaum fossile Energieträger nutzt, sind in der Wärmebehandlung / Härterei zum Teil erhebliche Einsätze fossiler Energien erforderlich.

Die Durchmischung der Sektoren mit nicht vergleichbaren Prozessen darf einen wirksamen Carbon-Leakage Schutz für die einzelnen Unternehmen nicht verhindern.

Zu § 11 Abs. 2 BECV-E:

Die vorgesehene Grenze von 5 GWh Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht nicht das Ziel, kleine Unternehmen von der Verpflichtung, ein Energiemanagementsystem einzuführen, zu entlasten. In unserer Mitgliedschaft sind Unternehmen anzutreffen, die ein Verhältnis von 0,7 GWh je Mitarbeiter aufweisen. Somit wären bei der vorgeschlagenen Grenze von 5 GWh bereits Betriebe mit 8 Beschäftigten verpflichtet, ein Energiemanagementsystem zu betreiben. Zielgenauer könnte man die kleinen Betriebe entlasten, wenn man auf die EU-Definition für KMU referenzieren würde.

Zu § 12 BECV-E:

Die vorgeschlagene Verpflichtung, einen signifikanten Teil des erhaltenen Carbon-Leakage Schutzes investieren zu müssen, lehnen wir ab und verweisen auf die Ausführungen des BDI und des BfE.

Zu § 14 Abs. 4 BECV-E:

Die Größengrenze sollte analog zu unserem Vorschlag zu § 11 Abs. 2 BECV-E festgelegt werden. Der letzte Satz sollte gestrichen werden, um die Unternehmen nicht zu zwingen, ihre Bruttowertschöpfung berechnen und bestätigen zu lassen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zu § 7 BECV-E.

Zu § 20 BECV-E:

Der Ausschluss von Anträgen einzelner Unternehmen erscheint nicht angemessen und rechtlich zumindest fragwürdig. Auch der BDI fordert, in Ausnahmefällen Anträge Carbon-Leakage gefährdeter Unternehmen zuzulassen, auch wenn ihr Sektor oder Teilsektor nicht auf der Carbon-Leakage Liste steht. Dies unterstützen wir ausdrücklich und verweisen zudem auf unsere Hinweise zu § 23 BECV-E.

Zu § 21 Abs. 2 BECV-E:

Die mittelständischen Betriebe unserer Branche stehen insbesondere im innereuropäischen Wettbewerb, daher ist dort das Carbon-Leakage Risiko besonders ausgeprägt. Eine Erhöhung der Produktionskosten um den CO₂-Aufschlag aus dem BEHG kann schnell zur Abwanderung einzelner Aufträge und Projekte führen. Das muss aus ökonomischen und ökologischen Erwägungen verhindert werden. Daher sollte eine vollständige Berücksichtigung des innereuropäischen Wettbewerbs erfolgen, solange die EU keinen einheitlichen CO₂-Preis für alle Mitgliedsländer eingeführt hat und dementsprechend in einzelnen Ländern keine korrespondierende Kostenbelastung der vergleichbaren Produktionsprozesse erfolgt.

Zu § 23 Abs. 2 BECV-E:

Die Berücksichtigung weiterer qualitativer Kriterien sollte bereits konkret in der Verordnung geregelt und die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren erweitert werden um die Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG sowie um Sektoren und Teilsektoren, in denen energieintensive Prozesse gemäß § 51 Abs. 1 EnergieStG anzutreffen sind. Über letztgenannte Sektoren sollte die Generalzolldirektion als übergeordnete Behörde der Hauptzollämter Auskunft geben können. Dadurch könnten zahlreiche aufwändige und langwierige Antragsverfahren durch Unternehmenszusammenschlüsse und Verbände verhindert und den Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit gegeben werden.

Zu § 24 Abs. 3 BECV-E:

Diese Vorschrift ist für mehrere der von uns vertretenen Sektoren und Teilsektoren einschlägig, da vielfach Datenlücken insbesondere in der Außenhandelsstatistik vorhanden sind. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, wie der Nachweis eines Carbon-Leakage Risikos auch auf Anlagen- und Produktebene erfolgen kann. Wir verweisen auf die Ausführungen des BfE.

Über den WSM:

Die Stahl und Metall verarbeitende Industrie in Deutschland, das sind: rund 5.000 vorwiegend familiengeführte Betriebe, die mit über 400.000 Beschäftigten mehr als 80 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften. Die Unternehmen beschäftigen im Durchschnitt 100 Mitarbeiter und sind mit Abstand die wichtigsten Kunden der Stahlerzeuger.

Die Branche zeichnet sich durch hohe Spezialisierung und Wettbewerbsintensität aus. Die Unternehmen fertigen für die internationalen Märkte der Automobil-, Elektro- und Bauindustrie, den Maschinenbau und den Handel.

Der WSM ist Dachverband für 14 Fachverbände. Zusammen bündeln sie die Interessen einer der größten mittelständischen Branchen in Deutschland und sind Sprachrohr für deren wirtschaftspolitische Vertretung auf Länder-, Bundes- und Europäischer Ebene. Sie suchen den Ausgleich mit marktmächtigen Abnehmern und Lieferanten aus Industrie und Handel. Und sie fordern bessere Rahmenbedingungen für Wachstum, Dynamik und Wettbewerb – ob bei Steuern, Abgaben, Recht, Forschung, Umwelt, Energie oder Technik.